



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 100 1645 Aug. 25 Schreiben der sämtlichen Vorgänger der gemeinen Bürgerschaft an den Rat zu Unna betr. Wiederherstellung der freien Wochenmärkte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

zu unterschreiben, welches ich Kumpfen also wahr bekenne: Bekenne ich Detmar Kumpfen, des Beckerampts, alles obgemelt wahr zu sein. Brechte Stenfurth, des Beckerampts. Dietherich Lobbe, des Beckerampts. Johan Hillebrandt, Gilderichter der Fleischhewer. Henrich Osthoff, des Fleischhewersampts. Franz Emsindhoff, Gilderichter der Schumacher. Bernhardt Heggehoff des Schumachersampts. Johan zum Berge, Amptsmeister der Wullner. Henrich Simen, des Wullnerampts. Goddert zum Berge junior, des Wullnerampts. Göddert Tileman, Amptsmeister der Kramer. Brechte Wieman, Amptsmeister der Kramer. Henrich Frederichs, Amptsmeister der Schmide, meine Handt.

Ex speciali mandato Senatus Ludolph Weinlage, Secretarius, s(ub)s(cripsi)t.

Auf der Rückseite: praes. Unna den 2. Dec. 1753.

Am Pressel hängt ein Bruchstück des großen Stadtsiegels in grünem Wachs.

99. — 1640 Juni 23.

Bereidigung des Drosten vor dem Rat¹⁴⁷.

Bemerk im Ratsprotokoll (1622—1643) im Stadtarchiv zu Unna.

1640 d. 23. Juni hat der Drost Dieth. von der Recke den gewöhnlichen Drostenandt auf der Raht-Cammer in praesentia aller HH. des Rahts, H. Richtern Dris. Eberh. Zahns und H. Anwaldts Joh. Fried. von Omphall in forma undt altem Gebrauch abgeleget, darauff das Brüchtengericht über die Bürgere gehalten, nach dessen Vollendung in Bürgermeister Godderten zum Berge Hauß pro posse, so an die 40 r. gekostet, tractiret worden.

100. — 1645 August 25.

Schreiben der sämtlichen Vorgänger der gemeinen Bürgerschaft an den Rat von Unna betr. Wiederherstellung der freien Wochenmärkte¹⁴⁸.

Ausfertigung im Stadtarchiv Unna: Abt. V nr. 6.

Großgunstige, Gepietende Heren p.!

Ew. Ehrentv. Hoch- und Wohlq. L. Achtb. Weiß- und Gest. p. mügen wir zu Endh Benente in Nahmen und auff fleißigh Begeren gemeiner Burgerschafft auß antringender Nohts vurzubringen nicht vorbegehen, waßgestalt dieselbe sich guetermaßen alnoch werden zu erinnern wißen, alß vur dießem zwischen den Embteren hießiger Statt allerhandt schwerige differentien und Streitigkeiten van ehllichen Leuthen ohne beständigen Grundt und Ursach erreicht und darunter anders nicht, wie nummehr der Außgangh bey abgelaufenen Jahren öffentlich ahm Werk selbstn erweisen thuet, privat- und gein gemeiner Nuß gesucht und befurdert worden, und haben die zumahl schedtlliche gemachte innovationes

¹⁴⁷ Vgl. § 4 des Vertrags vom 5. Juni 1427, f. o. nr. 39.

¹⁴⁸ Die Eingabe richtet sich offenbar gegen den Vertrag vom 19./22. Februar 1633 (f. o. nr. 98).

und auffgerichtete contracten und Verbundtnußen obgemelter Zunfften oder Embter noch zur Zeit allein dießen vorderblichen effect mit sich gefuhret, wirt auch rebus sic stantibus gein beßerer zu hoffen sein, dan daß dadurch gemeine Narrung und Wollfahen auß der Stadt gleichsam mit Gewalt getrieben, die von den Vorelteren loblich und theur bey domahliger hoher landtsfürstlicher Obrigkeit erworbene privilegia der freyer Wochen Markede, welche zu sunderlichen Gedenen und Aufkommen des gemeinen Besten, auch Fortsetzung Handel und Wandel angesehen und nutzlich gewesen, ganz unter die Füße gebracht, große und übermäßige continuirliche Versteigerung allerhandt Sachen, bevorab aber der eßbaren Wahren, deren ein jedtweder taghlich zu seinem Lebensunterhalt nötigg hatt, veruhrsachet und allgemeiner Burgerschaft, welche die Einkaufung der victualien ahn anderen Orteren nicht zu thuen vermögen eine Servitut, Zwang und Dienstbarkeit alhie mit doppelten Preiß zu nicht geringen ihrem Verderb an sich zu bringen auffgelegt worden, da sie es sunsten auff den gewonlichen Wochen-Marketen, wan es Frombde und Eingeseßene zum fehlen Kauff außgesetzt und angebracht, sur die Billigkeit haben und erlangen können. Inmaßen es dan nur weinigh Tagen benendtlich umb Sti. Laurentii der Augenschein auff offenen Markt gegeben, daß man ein Pundt gueten grönen Keß für zwey und ein Pundt trugen Stockfiß nur drey Schillinge von Frombden, auch sunsten von Thurleuten für einen halben Blamußer ein B holländischen Keß und zur Lippstatt und anderen Statten mehr nur gleichen und noch woll geringeren Preiß einkauffen können.

Damit dan, Großgepietende Hern, dieße Statt wegen vurgedachter ex practisirter verderblichen Verneuerungh eigenen gesuchten Nutzens eingeführter exorbitantien und Theuerungh dero einem jedtwiederm hochnotturfftigen victualien und Unterdrückung gemeinen Handlung und privilegiirter freyer Wochen-Markt nicht ganz und gahr zum Dorff gemacht und zur ruin gerachten, sundern in und nur allem daß gemeine Beste und Wohlfart nur Augen gestellet und den privat-Hendelen und Nutzen gepuhrlich vorgezogen werden muge, nach dero politischen regul die da heißet: *Rei publicae Salus summa lex esto*, so vorstendige und lobliche regenten jeder Zeit bey Bedienungh ihres Ampts zu gedeylicher Erhaltungh Lander und Stette beobachtet haben:

Alß ist in Nahmen der Burgererey auch unßere dienstfleißige Bitt, Ew. Ehrntv., Hoch- und Wolg. L. Achtb., Weiß. und Gst. geruhen wollen die per- et obreptionem wieder daß algemeine Beste und deßen Untergangh intraducirte schädliche innovationes, servitutes et corruptelas wiederumb ex officio abzuschaffen, die nutzliche und Nahrung bringende Wochen-Märkte (!) bey Handel und Wandel, so von Frombden und Eingeseßenen sunderlich aber mit victualien getrieben werden möchten, ohnesperret zu handthaben und alles mit den Zunfften oder Embtern in den Standt zu setzen, darinnen eß nur der verderblichen Verneuerungh, confusion und ruin gewesen ist. Inmaßen dan auch mehrentheils Embtere sich gegen unß sulchenfallß bereið erclärt und anerbotten haben,

die auffgerichtete reversalen guetlich dem Magistrat, daß dieselbe wegen ihres bösen darauß entstandenen effects und gemeinen Verderbs dem Feur befohlen werden, zu restituiren und einzulieberen; nicht zweiffelndt Ew. Ehrntv., Hoch- und Wohlgl. L. Achtb. Weiß. und Gft. dieweilen sie selbst nachgehendts in der Thatt erfahren, daß die Sachen contra utilitatem publicam außgeschlagen, dieselbe werden mitt hohem Fleiß deren gepurliche remediirungh sich angelegen und daß gemeine Beste recommendirt sein laßen. Ein solches sein wir sambt dero Burgeren mit Unßeren bereitwilligen und gehorsamen Diensten zu beschulden willigh und pflichtbar den 25^{ten} Augusti Ao 1645.

Ew. Ehrntv. Hoch- und Wohlgl. L. Achtb. Weiß. und Gft. Dienstwillige und gehorsame Sambtliche Borgengere der Gemeinheit: Evert Böckelman m̄p, Evert von Werne m̄p, Dietherich Reinerman m̄p.

[Auf der Rückseite Adresse und kurze Inhaltsangabe von gleicher Hand; darunter von anderer Hand:] „Exhibitum et praelectum in Senatu auff Sambstag den 26. Augusti 1645 und ist dieses Begehren biß auff negste Beisamentkumpst des sitzenden und alten Rhats differiret worden.“

101. — 1648 Oktober 10.

Verordnung des Rats über die Arbeitslöhne sowie über Hochzeiten, Kindtaufen und das nächtliche Arbeiten am Flachs.

! Gleichzeitige Niederschrift in den Ratsprotokollen im Stadtarchiv zu Unna.

[1] Ordnung eines Wollachtbarn Rhats über die Tagelöhner und Arbeitsleuthe zur Winterzeit.

Zimmer-, Sten- und Maurmeistern
zu der Kost

Des Tages	6. β
Den Knechten	4. β

Dhne Kost

Den Meistern	1. Kopft.
Den Knechten	8. β

Bliefftern, Bemeklickern und
Dockensteckern zu der Kost

Des Tages	5. β
Dhne Kost	8. β

Händelägern

Zu der Kost	3. β
Dhne Kost	6. β 6 s
Sunsten von tausent Docken zu schlagen und zu stecken	13. β